

# DIE GEMEINSCHAFT

## Beitragsordnung

Die Vorstandssitzung des Vereins Die Gemeinschaft e.V. hat am 02.02.2023 folgende Beitragsordnung beschlossen:

1. Unterschieden wird in der Mitgliedschaft zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern (Freund:in von Die Gemeinschaft e.V.) und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins zahlen einen Jahresbeitrag. Wir haben uns für unsere Beiträge ein Preismodell überlegt, das am besten zu unserer Mission passt und auf Vertrauen, Inklusivität und Gemeinschaft basiert. Wir vertrauen darauf, dass Du einen fairen Beitrag wählst, der Deiner finanziellen Situation und Deinen Möglichkeiten der finanziellen Unterstützung angemessen ist. Wir glauben an die Kraft der Gemeinschaft: Diejenigen, die sich etwas mehr leisten können, können dazu beitragen, dass unsere Ressourcen auch für diejenigen zugänglich sind, die weniger Budget haben.
  - 2.1 Ordentliche Mitglieder legen ihren Jahresbeitrag innerhalb eines gegebenen Rahmens fest. Der Betrag von natürlichen Personen (2.1.1) sollte sich an den Einkünften der natürlichen Personen orientieren, die Selbsteinstufung von juristischen Personen (2.1.2) am Umsatz des Unternehmens.
    - 2.1.1 Natürliche Personen (Privatpersonen) - 70 bis 300 € / Jahr
    - 2.1.2 Juristische Personen (Unternehmen) - 250 bis 1.500 € / Jahr
  - 2.2 Fördermitglieder zahlen einen frei wählbaren Jahresbeitrag ab 70 € / Jahr.
  - 2.3 Studierende und Azubis zahlen unabhängig von ihrem Mitgliedsstatus einen frei wählbaren Jahresbeitrag ab 35 € / Jahr.
  - 2.4 Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Der Vorstand kann den Beitrag für ein ordentliches Mitglied im Einzelfall entsprechend der Leistungsfähigkeit des Mitglieds anpassen. Es können weiterhin Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden.
4. Alle genannten Beiträge werden unabhängig von dem Zeitpunkt des Beitritts für das laufende Kalenderjahr erhoben und sind mit Rechnungsstellung fällig. Bei Vereinseintritt nach dem 30.9. erfolgt eine Minderung des Beitrages um 50 % im Beitrittsjahr.
5. Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, nicht erstattet.